

Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen

Nr. 01/2023

Donnerstag, 09.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg über die Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel	2
2	Bekanntmachung des Amtsgerichtes Lüdinghausen über ein Grundbuchanlegungsverfahren	4
3	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Seppenrade	5
4	Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lüdinghausen	6
5	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen	7

01/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 22.12.2022

Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel
Az.: 28 99 1

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Selm-Hassel, Kreis Unna, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner sechs Nachträge ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2327>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

(Helle)



02/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Geschäfts-Nr.:

SR-2274-39

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Lüdinghausen

Bekanntmachung

Stadt Lüdinghausen aus Lüdinghausen hat am 19.09.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung liegende Grundstück

Gemarkung Seppenrade, Flur 29, Flurstück 4

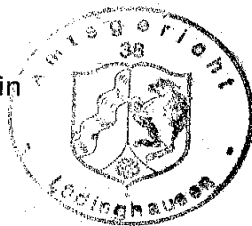
das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Lüdinghausen, Seppenrader Str. 3, 59348 Lüdinghausen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdinghausen, 06.01.2023
Amtsgericht

Rusche-Weiß
Rechtspflegerin

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

03/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister



E i n l a d u n g

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Seppenrade (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Dienstag, 14. März 2023 um 19.30 Uhr

auf dem Hofe Vormann, 59348 Lüdinghausen-Seppenrade, Ondrup 36

stattfindet.

Lüdinghausen, 04.02.2023

gez. Andre Schotte
Vorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Jagdgenossinnen und Jagdgenossen bzw. von denen Bevollmächtigte an der Versammlung teilnehmen dürfen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Jahresrechnung für das Geschäftsjahre 2020/2021 und 2021/2022
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Wahl von Rechnungsprüfern
7. Beschluss über die Haushaltspläne 2023/2024 und 2024/2025
8. Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung
9. Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Jagdgenossenschaften
10. Verschiedenes

04/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lüdinghausen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung eingeladen, die am

Mittwoch, 15. März 2023, 19.30 Uhr,

in der Gaststätte „Zum Steverstrand“, Ermen 60, 59348 Lüdinghausen, stattfindet.

Tagesordnung:

1. Ehrung der Toten
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Kassenbericht 2022/2023
4. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
5. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024
6. Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung
7. Wahlen der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
8. Verschiedenes

Lüdinghausen, den 07.02.2023

Schulze Uphoff
Vorsitzender des Jagdvorstandes

05/2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen

I. Genehmigung

Aufgrund

- § 28 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung,
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung,

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Lüdinghausen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Ostbäumen sowie Ufergehölzen **vom 15.10. eines jeden Jahres bis 15.03. des Folgejahres** unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Bis zum Einsetzen der Dämmerung muss das Feuer vollständig erloschen sein.
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsort erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Die geplante Verbrennung ist der Stadt Lüdinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde **mindestens 3 Stunden** vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie der telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das **Verbrennen von Schlagabraum, der im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt**, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Herstellung des Benehmens mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist erfolgt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen in Kraft und ersetzt gleichzeitig die vorherige Allgemeinverfügung vom 26.03.2020.

Lüdinghausen, den 02.02.2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdinghausen, den 02.02.2023

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens
(Bürgermeister)

Redaktion/Bestellungen/Anzeigen/Vertrieb:

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister
Fachbereich 1: Zentrale Dienste
Borg 2, 59348 Lüdinghausen
Tel.: 02591/926-140, Fax: 02591/926-109

Das Amtsblatt kann kostenlos im Internet unter www.luedinghausen.de angesehen und ausgedruckt werden.
Die kostenlose Aufnahme in den E-Mail-Abonnenten-Verteiler ist unter info@stadt-luedinghausen.de möglich.

Gedruckte Exemplare können ebenfalls unter der o. g. Adresse bezogen werden:
Einzelpreis: 0,70 €
Abonnementpreis: 12,00 € jährlich